Stadt Lichtenfels
Landkreis Waldeck-Frankenberg

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-150/2026	
Fachbereich	Finanz-, Personal-, Friedhofsverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Datum	16.10.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lichtenfels	20.10.2026	beschließend
Magistrat der Stadt Lichtenfels	27.10.2026	beschließend
Ältestenrat der Stadt Lichtenfels	27.10.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lichtenfels	27.10.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	10.11.2026	beschließend

Betreff:

Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenfels – Änderung der Gebührensätze zum 01.01.2027

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird in der gemeinsamen Sitzung mit Magistrat und Ältestenrat am Dienstag, den 27.10.2026 um 17:30 Uhr, vor der Ausschusssitzung, erarbeitet.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Gebührensätze der Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenfels werden auf Grundlage der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2027 bis 2030 wie folgt festgesetzt:
 - Niederschlagswassergebühr: **0,98 € / m²**
 - Grundgebühr: **xx,xx € / Monat**
 - Schmutzwassergebühr: **x,xx € / m³**
2. Die Unterdeckungen aus dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum 2022 bis 2026 werden im Rahmen der Nachkalkulation in die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2027 bis 2030 einbezogen / nicht einbezogen.

Die **Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenfels** wird beschlossen. Der Wortlaut des Satzungsentwurfs ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ergebnisse des zurückliegenden Kalkulationszeitraums 2022 bis 2026 stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Ergebnis	Betrag	Buchung
2022	Überschuss	133.217,83 €	Zuführung zum SoPo Gebührenausgleich
2023	Fehlbetrag	6.821,39 €	Entnahme aus dem SoPo Gebührenausgleich
2024	Fehlbetrag	106.611,51 €	Entnahme aus dem SoPo Gebührenausgleich

Jahr	Ergebnis	Betrag	Buchung
2025	Fehlbetrag nach Auflösung SoPo	238.167,40 €	Entnahme aus dem SoPo Gebührenausgleich i.H.v. 19.784,93 €, SoPo aufgelöst
2026	Prognose Fehlbetrag	79.000,00 €	Ausgleich erforderlich

Der Sonderposten für den Gebührenausgleich im Bereich Abwasserbeseitigung wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum 31.12.2025 vollständig in Anspruch genommen.

Aufgrund der Abarbeitung der Ergebnisse aus der EKVO entstehen in den Jahren 2027 bis 2031 erhebliche Aufwendungen für Unterhaltungsarbeiten. Diese belaufen sich nach den Ermittlungen von Gröticke und Partner auf insgesamt rund **1,05 Mio. €**. Ohne Gebührenanpassung ergeben sich für die kommenden Jahre folgende prognostizierte Fehlbeträge:

Jahr	Aufwendungen Unterhaltungsarbeiten	Fehlbetrag ohne Gebührenanpassung
2027	425.000,00 €	414.700,00 €
2028	80.000,00 €	118.900,00 €
2029	245.000,00 €	283.100,00 €
2030	150.000,00 €	138.100,00 €
2031	150.000,00 €	138.450,00 €

Die prognostizierten Fehlbeträge bis 2031 belaufen sich insgesamt auf rund **1,1 Mio. €**. Eine Anpassung der Gebühren ist daher zur Sicherstellung der Kostendeckung unausweichlich.

Durch die vorgeschlagene Neufestsetzung der Gebühren werden die voraussichtlichen Aufwendungen im Kalkulationszeitraum 2027 bis 2030 berücksichtigt. Zudem sollten die Unterdeckungen aus dem zurückliegenden Kalkulationszeitraum im Rahmen der Nachkalkulation in die Gebührenkalkulation einbezogen werden.

Sachdarstellung:

In der gemeinsamen Sitzung von Ältestenrat und Magistrat am 06.10.2026 wurde die Kalkulation der Abwassergebühren durch Herrn Arenswald, KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH, vorgestellt.

Der neue Kalkulationszeitraum wird auf die Jahre **2027 bis 2030** festgelegt. Anders als im vorangegangenen Zeitraum wird damit ein vierjähriger Kalkulationszeitraum gewählt. Hintergrund ist, dass für den geplanten Neubau der Kläranlage Neukirchen / Dreislar derzeit noch keine belastbaren Zahlen vorliegen. Auch die Modalitäten für den gemeinsamen Neubau mit der Stadt Medebach sind bislang nicht abschließend festgelegt. Eine Inbetriebnahme der neuen Kläranlage ist voraussichtlich im Jahr 2031 möglich.

Im Rahmen der Beratung wurden insbesondere zwei Varianten erörtert:

1. Gebührenkalkulation mit Nachkalkulation

Der zurückliegende Kalkulationszeitraum 2022 bis 2026 schließt unter anderem aufgrund hoher Aufwendungen für die Umsetzung der EKVO sowie nicht vorhersehbarer Investitionen mit Unterdeckungen ab. Diese belaufen sich auf rd. 317.000 € und sind der Umsetzung der EKVO geschuldet

Nach dem Kommunalabgabengesetz sollen Kostenunterdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Hierbei handelt es sich um eine Sollvorschrift. Ein Verzicht auf die Einbeziehung der Unterdeckungen in die Nachkalkulation wäre rechtlich möglich. Der späteste Zeitraum der Nachkalkulation wäre in 2031 (5-Jahres Zeitraum).

Da die Einrichtung Abwasserbeseitigung jedoch als kostenrechnende Einrichtung grundsätzlich kostendeckend zu führen ist, sollen die Unterdeckungen aus dem letzten Kalkulationszeitraum in die neue Gebührenkalkulation einbezogen werden.

2. Gebührenkalkulation ohne Nachkalkulation

Ein Verzicht auf die Nachkalkulation würde zu einer Entlastung der Gebührenpflichtigen führen. Diese Variante wurde jedoch kritisch bewertet, da Unterdeckungen einer kostenrechnenden Einrichtung grundsätzlich nicht dauerhaft durch allgemeine Haushaltsmittel ausgeglichen werden sollten. Dies würde dem Kostendeckungsprinzip widersprechen.

Auswirkungen der Gebührenbestandteile

Die Niederschlagswassergebühr soll gemäß Kalkulation von bisher **0,68 € / m²** auf künftig **0,98 € / m²** erhöht werden. Die Unterdeckung aus dem zurückliegenden Kalkulationszeitraum hat auf die Niederschlagswassergebühr keinen Einfluss.

Die Höhe der Grundgebühr wirkt sich unmittelbar auf die Höhe der Schmutzwassergebühr aus. Eine Anhebung der Grundgebühr wurde im Rahmen der Beratung als sachgerecht angesehen. Daher stehen folgende Vorschläge zur Diskussion:

a) Abwassergebühr mit Deckungsausgleich der Vorjahre:

Grundgebühr künftig auf **15,00 € / Monat** festzusetzen.

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation ergibt sich damit für den Kalkulationszeitraum 2027 bis 2030 eine Schmutzwassergebühr von **5,31 € / m³**.

b) Abwassergebühr ohne Deckungsausgleich der Vorjahre:

Grundgebühr künftig auf **15,00 € / Monat** festzusetzen.

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation ergibt sich damit für den Kalkulationszeitraum 2027 bis 2030 eine Schmutzwassergebühr von **4,71 € / m³**.

Hinweis der Verwaltung: Die Nichteinbeziehung der Unterdeckung der Vorjahre (2022 bis 2026) i. H. v. rd. 317.000 € ist nach KAG möglich. Nach KAG sind lediglich Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen hingegen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Diese Möglichkeit entspricht jedoch nicht dem Kostendeckungsprinzip. Die Verwaltung sieht die Nichteinbeziehung der Unterdeckung und somit eine Finanzierung der kostenrechnenden Einrichtung aus allgemeinen Haushaltsmitteln daher kritisch. Wäre Umsetzung der aus der EKVO resultierenden Unterhaltungsarbeiten und Investitionen früher erfolgt, hätte dies bereits in den zurückliegenden Jahren zu einer Gebührenerhöhung geführt. Die Versäumnisse der Vorjahre sollten nicht zu Lasten der allgemeinen Haushaltsmittel gehen.

Sofern die Nachkalkulation nicht beschlossen wird, geht dies zu Lasten des allgemeinen Haushaltes. Die Mindereinnahmen würden sich auf rd. 90.000 € belaufen (150.000 cbm x 0,60 € = Diff. 5,31 € zu 4,71 €). Diese Mindereinnahmen müssen zusätzlich erwirtschaftet bzw. eingespart werden. Ein Einsparpotential wird aktuell nicht gesehen. Die zusätzlichen Einnahmen von 90.000 € bedeuten eine Steigerung der Hebesätze um jeweils 20% bei den Grundsteuern A und B sowie bei der Gewerbesteuer. Dies neben der noch zu diskutierenden weiteren notwendigen Erhöhung.

Buchungstechnische Abwicklung

Die Nachkalkulation wird buchungstechnisch wie folgt abgebildet:

Überschüsse aus dem neuen Kalkulationszeitraum werden dem Sonderposten für den Gebührenausgleich erst dann zugeführt, wenn die Unterdeckungen des zurückliegenden Kalkulationszeitraums ausgeglichen sind.

Weitere Vorgehensweise

Die Kalkulation der Abwassergebühren sowie die vorgeschlagene Festlegung der Gebührensätze sollen in den Ausschusssitzungen am **27.10.2026** durch Herrn Arenswald nochmals vorgestellt werden.

Der Beschluss über die Gebührenkalkulation und die Änderung der Entwässerungssatzung soll in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am **10.11.2026** erfolgen.

Anlage(n):
1. Entwässerungssatzung

Der Bürgermeister